



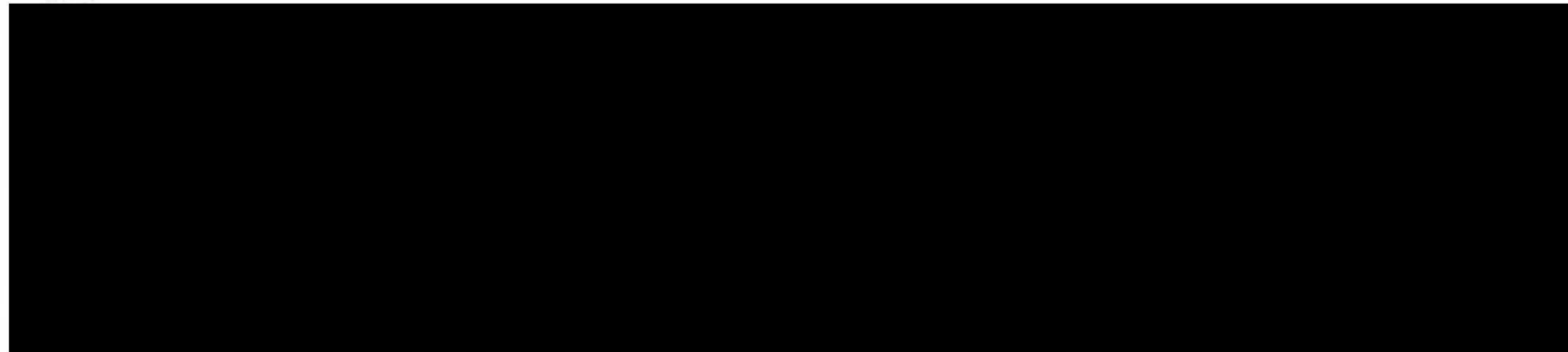
**Landratsamt
Bayreuth**



der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen


Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

Gegen Postzustellungsurkunde



Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 07.30 - 14.00 Uhr
Dienstag: 07.30 - 14.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 17.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

 **Ihre Meinung ist uns wichtig!**
Bewerten Sie uns unter
www.landkreis-bayreuth.de

Ihre Nachricht: 02.05.2022 (# 248091)
Unsere Zeichen: FB 23-5141.2
Ansprechpartner: [Redacted] Zimmer 045
Telefon: (0921) 728 195
Telefax: (0921) 728 88 197
E-Mail: [Redacted]
Datum: 18.05.2022

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (VIG);
Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG vom 02. Mai 2022 bezüglich des
Betriebes „Hotel zur Post, Marktplatz 8, 91344 Waischenfeld“**

Sehr geehrte [Redacted]

das Landratsamt Bayreuth erlässt Ihnen gegenüber folgenden

B E S C H E I D :

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben, soweit er sich auf die Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung ab dem 01.01.2022 bezieht.

Hinweis:

Im Januar 2022 kam es im Betrieb Hotel zur Post, Marktplatz 8, 91344 Waischenfeld, zu einem Betreiberwechsel. Die Informationsgewährung erfolgt deshalb bezogen auf den Betrieb nach dem Betreiberwechsel. Bezogen auf den Betrieb vor dem Betreiberwechsel werden wir Ihren Antrag nicht weiterverfolgen. Der Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes, Markttransparenz herzustellen sowie den Schutz der Verbraucher vor gesundheitsschädlichen Erzeugnissen sowie Täuschung zu verbessern, kann bei einem Betrieb, der in der Form (d.h. v.a. betrieben durch einen bestimmten Betreiber) nicht mehr existiert, nicht mehr erreicht werden.

Dienstgebäude:

Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: (09 21) 72 80
Telefax: (09 21) 72 88 80
E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth 570 001 206 (BLZ: 773 501 10)
IBAN: DE36 7735 0110 5700 0012 06
SWIFT-BIC: BYLADEM1SBT

Postbank Nürnberg 198 10-851 (BLZ 760 100 85)
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
- b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

3. Die Informationen werden zehn Tage nach Zustellung dieses Bescheides an den Antragsteller in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

██████████ stellte am 02. Mai 2022 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Hotel zur Post, Marktplatz 8, 91344 Waischenfeld

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich. (...) Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichtes – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragsingang wurde mit Schreiben vom 03.05.2022 bestätigt.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 21 a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Informationen werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 02. Mai 2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Er ist auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb „Hotel zur Post, Marktplatz 8, 91344 Waischenfeld“ gerichtet.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem betroffenen Dritten (= Lebensmittelunternehmer) bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. Daher wurde ein Zeitraum von zehn Tagen gewährt.

3. Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei. Der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Hinweise:

- Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Ihrem alleinigen Risikobereich.
- Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.
- Der/Die betroffene Lebensmittelunternehmer/in erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann hiergegen Klage erheben (s.a. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung, 3. Spiegelstrich).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

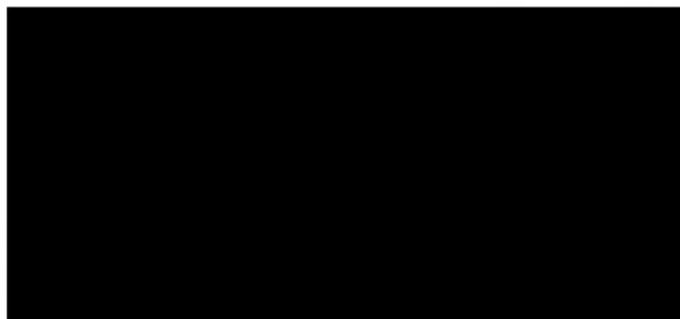
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage des betroffenen Lebensmittelunternehmers gegen diesen Bescheid hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des betroffenen Lebensmittelunternehmers gem. § 80a i.V.m. § 80 Abs. 4 bzw. Abs. 5 VwGO wird jedoch verwiesen. Insbesondere kann das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth auf Antrag des betroffenen Lebensmittelunternehmers die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen (§ 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsrat